

einer des christlichen Charakters entbehrenden Auffassung des Staates und des menschlichen Daseins überhaupt Schritt für Schritt verläugnet und ausgegeben werden.

[v. Obercamp.]

Causis, Liber de, eine pseudo-aristotelische Schrift, welche in der Geschichte der Philosophie des Mittelalters eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Der von den Scholastikern benutzte lateinische Text ist eine Uebersetzung aus dem Arabischen, angefertigt in den Jahren 1167—1187 zu Toledo durch den Presbyter Gerhard von Cremona. Theils aus dem Arabischen, theils aus dem Lateinischen sind vier hebräische Versionen geschlossen; auch in's Armenische ist der lateinische Text übertragen worden. Der arabische Text ist wahrscheinlich nicht Uebersetzung eines syrischen oder griechischen Textes, sondern Original. Die Zeit der Abfassung mag in das neunte Jahrhundert fallen. Dem Inhalte nach erweist sich die Schrift als ein dürftiges Excerpt aus dem „Lehrbuche der Elemente der Metaphysik“ (στοιχειώσις θεολογική) des Neuplatonikers Proklus oder eines seiner Schüler. Sie zerfällt in 31 Paragraphen, von welchen jeder aus einer These und einer nachfolgenden Beweisführung oder Erläuterung besteht. Der arabische Text trägt die Aufschrift: „Buch der Auseinanderlegung des Aristoteles über das reine Gute“. Der Name Liber de causis ist nachträglich dem Inhalte entnommen und kommt zuerst bei Alexander von Hales (gest. 1245) vor. Der arabischen Literatur kaum bekannt, hat die Schrift in der christlichen und, wenngleich in geringerem Grade, auch in der jüdischen Philosophie und Theologie des Mittelalters einer großen Auctorität sich erfreut. Gerade in der Blüthezeit der Scholastik wird sie immer und immer wieder citirt und zu wiederholten Malen ausführlich und eingehend commentirt. Doch hat diese Werthschätzung der Schrift weit mehr zu einer gleichsam decorativen Verwerthung der tiefstimmig klingenden Aussprüche, als zu einer inhaltlichen Beeinflussung der Scholastik geführt. (Die pseudo-aristotelische Schrift „Ueber das reine Gute“, bekannt unter dem Namen Liber de causis, bearbeitet von D. Vardenhewer, Freiburg 1882.)

[Vardenhewer.]

Cautio ist im canonischen Recht die Sicherstellung eines Andern bezüglich seiner Interessen und Forderungen. Eintheilung: 1. Cautio simplex oder verbalis, welche in dem bloßen Versprechen besteht; 2. Cautio juratoria, bei welcher das Versprechen eidlich bekräftigt wird; 3. Cautio idonea oder sufficiens, welche im speciellsten Sinne satisfactio heißt, obgleich dieser Ausdruck auch für gleichbedeutend mit Cautio überhaupt vorkommt. Diese Cautio idonea geschieht durch Faustpfand (pignus), Hypothek oder Stellung eines Bürgen. Die Decretalen handeln über die Cautio in dem Tit. de pignoribus et aliis cautionibus (3, 21) und dem Tit. de fidejussoribus (3, 22). Für specifisch kirchliche Verhältnisse kommt dieser aus dem römischen Rechte entnommene Rechtsbegriff besonders in zwei

Punkten noch jetzt in Betracht. 1. Kirchliche Immobilien und werthvolle Mobilien dürfen nur mit den für die Veräußerung erforderlichen Gründen und Solemnitäten zum speciellen Unterpfand gestellt werden (c. Nulli 1, de Pignor. 3, 21; Extravag. Ambitosas, de rebus Eccl. non alienand. 3, 4), Kette und andere geweihte Gegenstände nur in großen Nothfällen. 2. Bürgen zu werden ist verboten a) allen Prälaten und allen weltlichen Clerikern (c. Te quidem 29, C. XI, qu. 1; c. 1 de fidejussoribus 3, 22), ausgenommen aus vernünftiger Ursache des Nothfalles, der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit in einem oder andern Falle. Auch dann dürfen dieselben aber nur ihre bona patrimonialia oder quasi patrimonialia in Gefahr bringen; die zum eigenen Unterhalt nicht erforderlichen Beneficialinkünfte nur dann, wenn es sich um ein gutes Werk handelt, für welches sie diese verwenden dürften. Würde ein Prälat oder Cleriker gegen diese Vorschrift handeln, so wäre seine Bürgschaft gleichwohl gültig; die Gültigkeit besteht auch, wenn die Prälaten mit Zustimmung des Capitels im Namen ihrer Kirche sich verbürgen; allein letztere könnte dann restitutio in integrum fordern, wenn sie merklich dadurch geschädigt würde (c. Requisivit 1 und c. Auditus 3 de in integr. restitut. 1, 41). b) Die einzelnen Ordensleute sind ohne die Erlaubnis ihrer Obern unfähig, sich zu verbürgen, weil sie kein freies Dispositionsrecht haben (c. Quod quibusdam 4 de fidejussor. 3, 22; c. Si quorundam 2 de solut. 3, 23). Da die Cautio nach canonischem Rechte jeder Forderung gegenüber entsprechende Anwendung findet, so hat sie auch im kirchlichen Strafrecht insofern eine Stelle erlangt, als der verhaftete Angeklagte gegen Cautio seine Freiheit verlangen kann, wenn es sich um Vergehen handelt, die nur Geldstrafen oder leichtere körperliche Strafen verdienen. (Näheres über die Cautio siehe bei den Canonisten zu den Tit. de pignor. und de fidejussor. 3, 21 und 22, besonders bei Schmalzgruber und Keiffenstuel III, tit. 21 und 22.)

[Heuser.]

Cavalieri, Johannes, s. Camisarden.

Cavalieri, Johannes Michael, aus Bergamo, ein gelehrter Augustiner und von Benedict XIV. hochgeschätzt, gest. 1757, ist der Verfasser eines bedeutenden rubricistischen Werkes unter dem Titel Commentaria in authentica s. rituum Congregationis decreta ad Romanum praesertim Breviarium, Missale et Rituale, quinque tomis comprehensa, Venetiis 1758. (Dissinger 224—225; Lanteri, Saec. sex. III, 274—276.)

[Keller, O. S. Aug.]

Cave, Wilhelm, englischer Kirchenhistoriker und unermüdblicher Schriftsteller, wurde als Sohn eines Predigers geboren am 30. December 1637 zu Picwel in der Grafschaft Leicester, studirte zu Cambridge, wurde Doctor der Theologie, war eine Zeitlang Hofkaplan bei Karl II., dann Prediger zu Islington bei London und erhielt 1684 ein Canonicat in Windsor, wo er am 4. August